

1. Aktualisierter Beschlussvorschlag

Der Rat wählt Frau **Prof. Dr. Dörte Diemert** zur Stadtkämmerin für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihr das Dezernat II - Finanzen (Kämmerei und Steueramt) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8 Bundesbesoldungsordnung (BBO) gezahlt.

2. Information zur vorgeschlagenen Bewerberin

Frau Prof. Dr. Diemert schloss ihr Studium der Rechtswissenschaften 1998 mit der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgreich ab. Danach folgten 2002 die Promotion am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und 2004 die zweite juristische Staatsprüfung. Im Anschluss leitete sie das Freiherr-vom-Stein-Institut an der Universität Münster.

Von 2007 bis 2008 war sie für den Landkreistag NRW und danach bis 2016 zunächst als Referentin, seit 2014 als Hauptreferentin für Kommunalfinanzen beim Deutschen Städtetag in Köln tätig. 2016 wurde sie zur Stadtkämmerin und Dezernentin für Finanzen, Wahlen und Europaangelegenheiten der Stadt Duisburg gewählt. Im letzten Jahr bestellte der Rat sie außerdem zur Stadtdirektorin.

Frau Prof. Dr. Diemert ist Mitglied in diversen Aufsichtsräten und Gremien, wie unter anderen im Vorstand des Verbands kommunaler Unternehmen NRW, im Vorstand des Fachverbands der Kämmerer in NRW und im Kompetenzzentrum Nachhaltige Kommunale Finanzpolitik der Universität Münster. Sie ist langjährige Lehrbeauftragte für Kommunalfinanzen und seit 2016 Honorarprofessorin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

3. Information zum weiteren Verfahren

Den Mitgliedern des Rates wurde der Abschlussbericht des beauftragten Personalberatungsunternehmens zur Verfügung gestellt und eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.